



Toom-Kuninga 11
15048 Tallinn
Tel.: +372 6275 300
Fax: +49-(0)30-1817 67255
E-Mail: info@tallinn.diplo.de
Internetseite: www.tallinn.diplo.de

Stand: Februar 2018

Merkblatt zur Rechtsberatung und -verfolgung in Estland

Haftungsausschluss:

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

A. Allgemeine rechtliche Grundlagen

I. Multilaterale Abkommen für Rechtshilfe

Estland ist Vertragsstaat

- des Haager Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905
- des Haager Zustellungsübereinkommens vom 15. November 1965
- des Haager Beweisaufnahmeübereinkommens vom 18. März 1970
- des Haager Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen vom 2. Oktober 1973
- des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ) vom 25.10.1980
- des New Yorker UN-Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. Juni 1956

II. Bilaterale Abkommen, Konsularverträge

Keine.

III. Recht der Europäischen Union

In Estland gelten alle Verordnungen des Rates unmittelbar. Im Hinblick auf Verfahren im Rahmen der Rechtsverfolgung sind im Wesentlichen die folgenden Verordnungen zu beachten.

Europäisches Übereinkommen vom 24.11.1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland (**nicht** für Steuer- und Strafsachen)

Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 vom 13.11.2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten

Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 vom 28.05.2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen

Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel I)

Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel Ia)

Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 vom 27.11.2003 über Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen auf dem Gebiet des Familienrechts

Verordnung (EG) Nr. 805/2004 vom 21.04.2004 zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen

Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 vom 12.12.2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens für unbestrittene Forderungen in Zivil- und Handelssachen

Verordnung (EG) Nr. 4/2009 vom 18.06.2011 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen

Haager Unterhaltsprotokoll vom 23.11.2007 (Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht, HUP)

Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 vom 20.12.2010 ("Rom III"), in Kraft getreten am 21.06.2012 zum auf Scheidungen anwendbaren Recht (*Estland ist diesem 2016 beigetreten.*)

B. Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke

I. Zustellung in Zivil- und Handelssachen

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 besteht die Möglichkeit gerichtliche oder außergerichtliche Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen innerhalb der EU zuzustellen. Dazu hat jeder Mitgliedstaat Übermittlungs- und Empfangsbehörden zu bestimmen (vgl. Art. 2). Die Übermittlung läuft dann mit einem entsprechenden Antrag über die Übermittlungsstelle in Deutschland an die Empfangsstelle in Estland. Von dieser Empfangsstelle wird unmittelbar die Zustellung bewirkt.

In Deutschland ist gemäß § 1069 ZPO für gerichtliche Schriftstücke das zustellende Gericht und für außergerichtliche Schriftstücke das Amtsgericht in dessen Bezirk die zustellende Person ihren Wohnsitz hat, zuständig. Bei notariellen Urkunden bestimmt sich das zuständige Amtsgericht nach dem Amtssitz des Notars.

Die zuständige Empfangsstelle in Estland ist das Justizministerium:

Tõnismägi 5a
15191 Tallinn
Estland

Tel.: (+372) 6208 100
Fax.: (+372) 6208 109
E-Mail: info@just.ee
Webseite: www.just.ee

Die zur Übermittlung erforderlichen Formblätter sind in estnischer oder englischer Sprache auszufüllen. Der Empfänger kann die Annahme des übermittelten Schriftstückes verweigern, wenn dieses nicht in Estnisch abgefasst ist (vgl. Art. 8).

Zur Übermittlung von Dokumenten kann die Post sowie auch private Kurierdienste genutzt werden. Ansonsten stehen auch Telefon und E-Mail zur Verfügung.

Weitere Informationen finden sich im Internet unter dem Stichwort „Zustellung von Schriftstücken“ unter:
http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/ds_information_de.htm

II. Zustellung in Verwaltungs-, Steuer-, Bußgeld- und Zollangelegenheiten

Bei der Zustellung in Verwaltungs-, Steuer und Zollangelegenheiten erfolgt ebenfalls keine Zustellung (mehr) über die Auslandsvertretung. Nach dem Europäischen Übereinkommen vom 24.11.1977 (BGBI. 1981, S. 535) ist der unmittelbare Zustellungsverkehr zwischen den Behörden, der sog. Immediatverkehr, vorrangig.

In Deutschland werden die Zustellungen über zentrale, in den jeweiligen Ländern eingerichtete Behörden abgewickelt. Die Zustellungen sind von der Apostille befreit und sind grundsätzlich ohne Übersetzung möglich. Die Annahme des Schriftstückes kann aber vom Empfänger aus diesem Grunde abgelehnt werden.
Entgegennehmende Behörde in Estland ist das Justizministerium.

Nur in Ausnahmefällen kommt es noch zu einer Beteiligung der Auslandsvertretung; z. B. wenn die Zustellung unter Einschaltung der diplomatischen Vertretung vom Auswärtigen Amt gebilligt wurde.

III. Zustellung in Strafsachen

Entscheidungen deutscher Gerichte in Strafsachen können einem im Ausland befindlichen Verurteilten im Regelfall direkt auf dem Postweg durch das Gericht zugestellt werden. Dies ergibt sich aufgrund der Regelung des Art. 52 Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ). Im Länderteil Estland der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVaSt) heißt es: „Der Rechtshilfeverkehr zwischen Deutschland und Estland findet nach dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen sowie in Verbindung mit den Art. 40, 48, 49 b) bis f), 50 und 51 des Schengener Durchführungsübereinkommens betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen in Verbindung mit dem Vertrag über den Beitritt Estlands zur Europäischen Union statt“.

Eine umfassende Aufstellung der per Post zuzustellenden Urkunden ist der Anlage III zu Anhang II der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) des Bundesministeriums der Justiz zu entnehmen.

Benachrichtigungen einer ausländischen (hier: estnischen) Verwaltungsbehörde über den Entzug einer Fahrerlaubnis für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland werden von den deutschen Staatsanwaltschaften direkt an die estnische Botschaft in Berlin gesandt.

IV. Zustellung in Sozialversicherungsangelegenheiten

Gem. Art. 48 der Verordnung Nr. 574/72 vom 21.03.1972 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, ist ein Bescheid in Sozialversicherungsangelegenheiten mit einfachem Brief an den bearbeitenden Träger im Wohnsitzland des Berechtigten zur Weiterleitung an den Adressaten zu senden. Sofern ein bearbeitender Sozialversicherungsträger im Wohnsitzland des Berechtigten nicht erkennbar ist, kann die Zustellung per Post mittels Einschreiben gegen Rückschein direkt an den Adressaten erfolgen.

V. Zustellung von Widerspruchsbescheiden betreffend die Versorgung von Kriegsoptionen in Ost- und Südosteuropa

Gem. Art. 41 WÜD (1961) werden die Widerspruchsbescheide vom Landesversorgungsamt zur Weiterleitung an die Auslandsvertretungen gesandt (s. § 9 Abs. 1 Nr. 2 VwZG).

C. Geltendmachen einer Forderung

I. Einziehen einer Forderung außergerichtlich

1. Aufenthaltsermittlung (Detekteien)

Die Möglichkeit einer Aufenthaltsermittlung durch Detekteien in Estland ist der Botschaft nicht bekannt. Dieser Tätigkeitsbereich ist in Estland noch nicht gesetzlich geregelt.

2. Handelskammern

Bei der Tallinner Industrie- und Handelskammer existiert ein Schiedsgericht, das aber eine bislang eher untergeordnete Rolle spielt. Die Streitbeilegung erfolgt nach international üblichen Regeln.

3. Inkassobüros

In Estland gibt es mehrere, auch international tätige Inkassounternehmen.

4. Mahnverfahren

Im Rahmen der EG-Verordnung Nr. 1896/2006 vom 12.12.2006 wurde das Europäische Mahnverfahren in allen Mitgliedstaaten (außer Dänemark) nach einheitlichem Muster eingeführt.

Am 11. Juni 2008 hat das estnische Parlament die Vorschriften der Estnischen Zivilprozessordnung (*Tsiviilkohtumenetluse seadustik – TsMs*) hinsichtlich des seit 01.01.2006 eingeführten Mahnverfahrens geändert. Mit den Veränderungen wurde ein weiterer Schritt zur Beschleunigung des Mahnverfahrens gemacht. Der Antrag zur Einleitung des Mahnverfahrens kann seit 01.01.2009 nur noch durch ein elektronisches Formular auf der Internetseite www.e-toimik.ee eingereicht werden. Da innerhalb des Mahnverfahrens Beweise nur aufgelistet werden müssen, ist mit der Einführung des Internetformulars ein vollständiges elektronisches Mahnverfahren eingeführt.

Das Verfahren findet grundsätzlich auf fällige, bezifferbare Zahlungsansprüche von bis zu 6.400,- € sowie für Unterhaltsansprüche von minderjährigen Kindern Anwendung (vgl. § 481). Eine Antragstellung auf Ersatz immaterieller Schäden ist nicht möglich (§ 481). Die estnische Zivilprozessordnung wurde auch um eine Vorschrift ergänzt, wonach für den Fall, dass die Erfordernisse für die Durchführung des Mahnverfahrens nur teilweise erfüllt sind, das Gericht dem Antragsteller vorschlagen darf, das Mahnverfahren auf einige Forderungen oder einen Teil der Forderungen zu begrenzen (§ 484¹).

Seit 01.01.2009 werden die Anträge nur im Gerichtshaus Haapsalu des Landgerichts Pärnu bearbeitet. Für Klageverfahren bei Widerspruch muss im Antrag das zuständige Gericht angegeben werden. Nach Prüfung des Antrags auf Schlüssigkeit ergeht nach § 484 TsMs ein Zahlungsvorschlag. Legt der Schuldner innerhalb von 15 Tagen (im Ausland innerhalb von 30 Tagen) Widerspruch ein (Widerspruch muss nicht begründet sein), eröffnet dies das streitige Verfahren, § 486. Legt der Schuldner keinen Widerspruch ein und ist der Betrag nicht bezahlt, ergeht der Mahnbescheid (§ 489), der sofort vollstreckbar ist. Jedoch kann der Schuldner innerhalb von 15 Tagen (im Ausland innerhalb von 30 Tagen) das Urteil unter bestimmten Bedingungen (§ 489¹) anfechten.

II. Rechtsweg (Einklagen von Forderungen)

1. Gesetzliche Grundlagen

Estnische Zivilprozessordnung vom 20. April 2005 (*Tsiviilkohtumenetluse seadustik*, in Kraft seit 01.01.2006; *Code of Civil Procedure*, s. www.just.ee)

Eine Vielzahl estnischer Gesetze kann in englischer, allerdings nicht rechtsverbindlicher Übersetzung, im Internet unter <https://www.riigiteataja.ee/en/> ▶ Search abgerufen werden. Auf Estnisch findet man die aktuelle Gesetzesversion immer unter www.riigiteataja.ee (*Riigi Teataja* = Staatsanzeiger).

Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Verordnung (EG) Nr. 805/2004 vom 21.04.2004 zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen

Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 vom 12.12.2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (für unbestrittene Forderungen in Zivil- und Handelssachen)

Haager Übereinkommen vom 02.10.1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen

New Yorker UN-Übereinkommen vom 20.06.1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (Estland ist 1997 beigetreten)

Verordnung (EG) Nr. 4/2009 vom 18.06.2011 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen

Haager Unterhaltsprotokoll vom 23.11.2007 (Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht, HUP)

2. Sachliche, örtliche Zuständigkeit

Das estnische Gerichtswesen ist durch einen dreistufigen Instanzenzug gekennzeichnet. Erstinstanz, auch für Handelssachen, ist immer das Amtsgericht, in Estland als Land- bzw. Verwaltungsgericht (estn. *maakohus/halduskohus*) bezeichnet. Berufungsinstanz ist eines der zwei Bezirksgerichte (*Ringkonnakohus*) in Tallinn und Tartu. Ein Revisionsverfahren beim Staatsgerichtshof (*Riigikohus*) in Tartu wird von diesem nur in wenigen Einzelfällen von grundlegender Bedeutung zugelassen. Für Verwaltungssachen sind in 1. Instanz besondere Verwaltungsgerichte in Tallinn, Tartu, Pärnu und Jõhvi zuständig; Berufung beim Bezirksgericht, Revision ebenfalls beim Staatsgerichtshof Tartu (s. o.).

Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich grundsätzlich nach dem Wohn- bzw. Geschäftssitz des Beklagten. Der Kläger kann darüber hinaus in besonderen Fällen auch einen anderen Gerichtsstand wählen, z. B. bei Schadensersatz- oder Vertragsklagen den Ort der Handlung. Einen ausschließlichen Gerichtsstand bestimmt das Gesetz z.B. bei Verfahren, die eine Immobilie oder ein Mietverhältnis betreffen, wo auf die Belegenheit des Streitgegenstandes abgestellt wird. Die Parteien haben ferner, sofern kein ausschließlicher Gerichtsstand besteht, die Möglichkeit, einen Gerichtsstand schriftlich zu vereinbaren.

Daneben sind die besonderen Zuständigkeiten des Gemeinschaftsrechts für Unionsbürger zu beachten. Nach der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 können Personen, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit in diesem Mitgliedstaat verklagt werden. Unter besonderen Voraussetzungen können Personen, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben auch in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden. Dazu enthält die Verordnung eine Reihe von Bestimmungen über besondere und ausschließliche Gerichtsstände, unter anderem der Gerichtsstand des Erfüllungsortes oder der unerlaubten Handlung sowie besondere Zuständigkeiten für Verbrauchersachen und individuelle Arbeitsverträge. Zudem sind in Art. 23 die Voraussetzungen einer wirksamen Gerichtsstandsvereinbarung geregelt.

3. Verfahrensarten

Die estnischen Gerichte arbeiten im Allgemeinen vergleichsweise zügig. Eine erste Anhörung der Parteien soll, sofern erforderlich, nach zwei Monaten erfolgen. Sofern externe Faktoren (Klageerwiderung etc.) dies nicht vereiteln, ist häufig nach etwa drei Monaten mit dem ersten Verhandlungstermin zu rechnen. Insofern ist es je nach Auslastung des Gerichts durchaus möglich, Routineverfahren etwa innerhalb eines halben Jahres durchzuführen und abzuschließen. Wegen unterschiedlicher prozessrechtlicher Vorschriften bzw. Handhabung im Unterschied zum deutschen Recht wird vor allem für ein Gerichtsverfahren anwaltliche Hilfe empfohlen.

4. Kostentragung, Kostenrisiko

Die Gerichtsgebühren werden gemäß einer Tabelle (s. *Riigilõivuseadus*, in Kraft seit 01.01.2011, Anlage = *lisa 1* in Kraft getreten am 01.07.2012) entsprechend dem Streitwert ermittelt und sind, ebenso wie die Gerichtsauslagen, grundsätzlich vorab vom Kläger zu entrichten. Beispiele für die Gebührenberechnung (für 1. und 2. Instanz): Streitwert bis 3.000 € / 12.500€ / 50.000 € = Gerichtsgebühr von 275 € / 600 € / 1.000 €; bei Streitwert

über 500.00 € beträgt die Gebühr einheitlich 3.400 € (Quelle: *Riigilõivuseadus* = Staatsgebührengesetz; lisa 1 = Anlage 1 in Kraft getreten am 26.05.2015). In der zweiten Instanz wird nur der streitige Differenzbetrag der Berechnung zugrundegelegt. Bei Revisionsverfahren vor dem Staatsgerichtshof ist vorab eine Sicherheitskaution zu leisten.

Rechtsanwaltshonorare können in Estland frei vereinbart werden. Je nach Art der Rechtsmaterie sind Stundenhonorare (ca. 100,- bis 260,- € bei einer renommierten Kanzlei), Festbetrags honorare (v. a. bei großen Firmen) und Erfolgshonorare (ca. 5 bis 15 %) gleichermaßen üblich und zulässig. Vor Mandatserteilung sollte auf jeden Fall ein Kostenvorschlag eingeholt werden.

Gerichts- und Anwaltskosten werden nach Abschluss des Verfahrens, ähnlich wie in Deutschland, von der unterlegenen Partei getragen bzw. proportional entsprechend der Gerichtsentscheidung zwischen den Parteien aufgeteilt. Sofern ein zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch aus einer Straftat resultiert, können die beiden Gerichtsverfahren miteinander verbunden werden (sog. Adhäsionsverfahren). Für den Kläger hat das den Vorteil, dass für ihn dabei keine Gerichtskosten anfallen.

5. Anwaltszwang

Anwaltszwang besteht in Zivilsachen grundsätzlich nur beim Staatsgerichtshof. Im Strafverfahren besteht Anspruch auf einen vom Staat zu bestellenden Pflichtverteidiger. Deren vom Staat festgesetzte Vergütung ist vergleichsweise niedrig. In Estland zugelassene Rechtsanwälte (= Mitglieder der estnischen Rechtsanwaltskammer; *Eesti Advokatuur*) haben folgende Berufsbezeichnungen: *vandeadvokaat*, *vandeadvokaadi vanemabi*, *vandeadvokaadi abi*. Grundsätzlich können alle zugelassenen estnischen Rechtsanwälte bei jedem Gericht der ersten und zweiten Instanz auftreten. Für den Staatsgerichtshof gilt die Einschränkung, dass es sich um einen sog. vereidigten Rechtsanwalt (*vandeadvokaat*) handeln muss. Ca. zwei Drittel der estnischen Rechtsanwälte verfügen über diese Befähigung.

6. Prozesskostenhilfe (estn. *Riigi õigusabiseadus*)

Mit Gesetz vom 28.06.2004 wurde die Prozesskostenhilfe in Estland neu geregelt. Das Gesetz, das am 01.03.2005 in Kraft trat und seitdem mehrmals geändert wurde, zuletzt 2016, sieht für juristische wie natürliche Personen oder gemeinnützige Einrichtungen die Gewährung von Prozesskostenhilfe vor, falls diese bedürftig sind und ihnen eine Verfolgung ihrer Rechtsinteressen aus finanziellen Gründen nicht möglich ist. Dies gilt auch für nicht-estnische Staatsangehörige: Anknüpfungspunkt ist die Beteiligung an einem Verfahren vor einem estnischen Gericht oder einer estnischen Verwaltungsbehörde. Übernahmefähig sind alle Kosten, die mit der Rechtsverfolgung verbunden sind. In den Voraussetzungen für eine Übernahme der Prozesskosten ist das estnische Recht dem deutschen Recht ähnlich. Näheres zu den Anforderungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe und zur Antragstellung findet sich im Gesetz (*State Legal Aid Act*), das in englischer Sprache unter <https://www.riigiteataja.ee/en/eli/ee/Riigikogu/act/525082015004/consolide/current> abzurufen ist.

7. Andere Arten der Rechtsberatung

Die bei der Tallinner Industrie- und Handelskammer und Notarkammer angesiedelten Schiedsgerichtsinstitutionen spielen eine zwar zunehmend bedeutende, aber insgesamt noch recht untergeordnete Rolle.

Der estnische Juristenverband (*Juristide Liit*) organisiert eine kostenlose Rechtsberatung durch ein Rechtsbüro der Tallinner Jurastudenten (www.juristideliit.ee). Die vom Juristenverband gegründete Webseite www.juristaitab.ee, die vom estnischen Justizministerium

unterstützt wird, behandelt und beantwortet alltägliche Rechtsfragen. Die Zweckstiftung Õigusteenuste Büroo (www.otb.ee) bietet für sozial schwache Personen (Arbeitslose, kinderreiche Familien, Behinderte, nicht arbeitende Rentner usw.) eine kostenlose Rechtsberatung an, die gleichfalls vom Justizministerium unterstützt wird. Über Möglichkeiten der staatlichen Prozesskostenhilfe geben die Anwaltskanzleien kostenlose Beratung. Kostenlose Rechtsberatung wird nach Kenntnis der Botschaft auch von Jurastudenten der Universität Tartu angeboten. Es handelt sich hierbei um unverbindliche Rechtsauskünfte, zumeist in sozialrechtlichen Angelegenheiten (E-Mail: juuraabi@ut.ee; Tel. 737-5299).
Siehe auch: http://www.riigioigusabi.ee/_eng

8. Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher
Die Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher ist derjenigen in Deutschland in etwa vergleichbar (s. estn. *Kohtutäituri seadus* vom 09.12.2009).

III. Anerkennung und Vollstreckung deutscher Gerichtsentscheidungen

1. Gesetzliche Grundlagen
Haager Übereinkommen vom 02.10.1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen
Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22.12.2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel I)
Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel Ia)
Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 vom 27.11.2003 über Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen auf dem Gebiet des Familienrechts
Verordnung (EG) Nr. 805/2004 vom 21.04.2004 zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen
Verordnung (EG) Nr. 4/2009 vom 18.06.2011 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen
Haager Unterhaltsprotokoll vom 23.11.2007 (Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht, HUP)
2. Anerkennung
Grundsätzlich wird jede von einem deutschen Gericht ergangene Entscheidung in Zivil- und Handelssachen nach Art. 33 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 (in ihrem Geltungsbereich) ohne besonderes Verfahren anerkannt. Ausnahmen sind in Art. 34 und 35 der Verordnung geregelt.
Die EuGVVO Verordnung Nr. 1215/2012 (Brüssel I Neufassung, Brüssel Ia) ist auf Verfahren und öffentliche Urkunden anzuwenden, die am 10.01.2015 und danach eingeleitet, förmlich errichtet oder geschlossen worden sind, und löst seither die Vorgänger-VO Nr. 44/2001 ab. Entscheidungen über die Ehescheidung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder die Ungültigerklärung einer Ehe sowie jede aus Anlass eines solchen Verfahrens in Ehesachen ergangene Entscheidung über die elterliche Verantwortung der Ehegatten werden gemäß Art.1 Abs.1 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 – eine Parallelver-

ordnung zur EuGVVO – gleichfalls ohne besonderes Verfahren anerkannt. Ausnahmen sind in Art. 22 und 23 der Verordnung niedergelegt.

3. Vollstreckung

a) In Zivilsachen

Durch die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 wurde ab dem 21.10.2005 ein europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen eingeführt. Gemäß Art. 5 der Verordnung wird eine Entscheidung, die im Ursprungsmitgliedstaat als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden ist, in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt und vollstreckt, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf und ohne dass die Anerkennung angefochten werden kann. Voraussetzung für die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel ist, dass die Forderung unbestritten ist. Die Definition des Merkmals „unbestritten“ ergibt sich aus Art. 3 der Verordnung. Im Rahmen dieser Verordnung können auch öffentliche Urkunden als europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden. Hierunter fallen ebenfalls von einem Konsularbeamten aufgenommene Urkunden, in denen eine gesetzliche Unterhaltspflicht anerkannt wird und sich der Unterhaltsschuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft (vgl. Art. 3 Abs. 1 Buchstabe d).

Im Geltungsbereich der Verordnung Nr. 44/2001 wird eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung nur auf Antrag des Vollstreckungsberechtigten für vollstreckbar erklärt. Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat oder wo die Vollstreckung stattfinden soll. Die Vollstreckung richtet sich dann nach dem dort geltenden Recht.

Eine Entscheidung wird für vollstreckbar erklärt, wenn sie in Deutschland vollstreckbar ist. Eine Prüfung, inwieweit die Entscheidung gemäß Art. 34 oder 35 der Verordnung nicht anerkannt wird, erfolgt nicht. Der Schuldner wird in diesem Stadium nicht gehört. Jeder Partei steht gemäß Art. 43 der Verordnung ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung der Vollstreckbarerklärung zu. Durch die neugefasste Verordnung (EU) 1215/2012 (EuGVVO) über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen entfällt das sog. Exequatur-Verfahren (Vollstreckbarerklärung). Gerichtsentscheidungen eines EU-Mitgliedstaates sind (ab dem 10.01.2015) in allen Mitgliedstaaten unmittelbar vollstreckbar. Lediglich eine Bescheinigung des Gerichts, das die Entscheidung erlassen hat, muss vorliegen (Art. 53). Vom Anwendungsbereich der EuGVVO ausgenommen sind: Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Sachen, staatliche Hoheitsakte, Unterhaltspflichten, Personenstand, eheliches Güterrecht, Erb- und Insolvenzrecht, soziale Sicherheit und Schiedsgerichtsbarkeit.

Auch die Vollstreckung von Entscheidungen über die Ehescheidung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder die Ungültigerklärung einer Ehe sowie jede aus Anlass eines solchen Verfahrens in Ehesachen ergangene Entscheidung über die elterliche Verantwortung der Ehegatten wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 neu geregelt. Gem. Art 21 wird die in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf. Unbeschadet dessen kann jede Partei, die daran ein Interesse hat, eine Entscheidung über die Anerkennung mit der Maßgabe beantragen, dass sich die örtliche Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Person, gegen die vollstreckt werden soll oder des Kindes, auf das sich der Antrag bezieht, bestimmt (vgl. Art. 29 Abs. 2). Soweit sich keiner der Wohnorte in Estland befindet, bestimmt sich das örtlich zuständige Gericht durch den Ort der Vollstreckung.

Für Unterhaltsansprüche:

Ab dem 18.06.2011 findet die europäische Unterhaltsverordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates (23.05.2011, BGBl I 898) für die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit, für das anwendbare Recht und für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen (EU-UnterhVO) Anwendung. (In Deutschland ist daneben das zum 18.06.2011 in Kraft getretene **Auslandsunterhaltsgesetz** vom 23.05.2011 (AUG) maßgeblich, welches Durchführungsbestimmungen für die EU-UnterhVO enthält.)

Die Zuständigkeitsvorschriften gelten universal: Die VO findet auch Anwendung, wenn der Antragsgegner seinen Aufenthalt nicht in einem Mitgliedstaat hat. Als unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht ist das Haager Unterhaltsprotokoll (HUP) nun das einzige sachlich geltende Kollisionsrecht. Das HUP ist (nach Art. 2) universell anwendbar. – Für Unterhaltspflichten ist das Recht des Staates maßgebend, in dem die berechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ab dem Zeitpunkt des Aufenthaltswechsels ist das Recht des Staates des neuen gewöhnlichen Aufenthalts anzuwenden. Soweit die Unterhaltstitel im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar sind, sind sie es auch in den anderen Mitgliedstaaten (ohne eine Vollstreckbarerklärung) – außer in Großbritannien und Dänemark.

In jedem Mitgliedstaat ist die Einrichtung einer zentralen Behörde vorgesehen, der die Aufgaben, die im Rahmen der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen anfallen, im Wege der Rechtshilfe zugewiesen werden (Bundesamt für Justiz / estnisches Justizministerium).

b) In Strafsachen

Art. 67ff. des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) sieht die Möglichkeit einer Übertragung der Vollstreckung von Strafurteilen (auch Freiheitsstrafen) unter bestimmten Voraussetzungen vor. Deutschland kann dann ein Ersuchen um Übernahme der Vollstreckung an eine andere Vertragspartei richten, wenn sich der Verurteilte im Gebiet des Vertragsstaates aufhält. Die Bestimmungen des Art. 67ff. SDÜ gelten gem. Art. 3 der Beitrittsakte zur EU-Osterweiterung, Anhang I auch im Verhältnis zu Estland.

D. Gerichtliche Zusammenarbeit

Ein deutsches Gericht kann gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 ein estnisches Gericht um die Durchführung einer Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen ersuchen. Zudem kann ein deutsches Gericht darum ersuchen, unmittelbar in Estland einen solchen Beweis zu erheben (vgl. Art. 1). Für dieses Verfahren ist ein unmittelbarer Geschäftsverkehr zwischen den zuständigen Gerichten vorgesehen (vgl. Art. 2). Jeder Mitgliedstaat ist verpflichtet eine Zentralstelle zu bestellen, die bei Problemen und Fragen Hilfe leistet (vgl. Art. 3). Die benannten Stellen sowie weitere Informationen sind unter dem Stichwort „Beweisaufnahme“ unter dem folgenden Link zu finden:

http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/te_information_de.htm